BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.22/001/2014



Sachvortragende/r		Amt / Geschäftszeichen
Herr Harald Hübner		Amt für Jugend, Soziales und Senioren
Sachbearbeiter/in:	Ursula Gran	

Vereidigung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Jugendhilfeausschuss	30.06.2014	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Neben den bereits vereidigten Mitgliedern des Stadtrates im Jugendhilfeausschuss haben auch die anderen stimmberechtigten Mitglieder den Eid gem. Art. 31 Abs. 5 der Bayer. Gemeindeordnung geleistet.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	Χ	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt				
Haushaltsmittel vorhanden?				
Folgekosten?				

Sachvortrag

Vereidigung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Neben den bereits vereidigten Mitgliedern des Stadtrates im Jugendhilfeausschuss sind auch die weiteren, neu hinzugekommenen stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, den Eid gem. Art. 31 Abs. 5 der Bayer. Gemeindeordnung zu leisten.

Grundlage für die analoge Anwendung des Art. 31 GO auf die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist der Art. 17 ff. "Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)", wonach die nicht der Vertretungskörperschaft angehörigen stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschuss den Stadträten in der Rechtsstellung und Wählbarkeit gleichstehen.

Die Anwendbarkeit des AGSG und der GO auf den Jugendhilfeausschuss ergibt sich aus der GeschO für den Stadtrat Schwabach, wonach für andere Ausschüsse, die kraft Gesetzes gebildet werden müssen, hier der Jugendhilfeausschuss, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.